

1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Gutenstetten vom 24. September 1997

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Gutenstetten folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim vom 5. Dezember 2001, Az: 21-028/001-199/2001-Lz genehmigte erste Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Gutenstetten vom 24. September 1997

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für den 1. Hund 35,79 €,

für den zweiten Hund 48,57 €

für jeden weiteren Hund 48,57 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

§ 2

In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt: 12.12.2001

Gutenstetten, den 12. Dezember 2001

(Maderer)
1. Bürgermeister